Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/551

06. 06. 77

Sachgebiet 83

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Neuntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV) — Drucksachen 8/167, 8/339 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1977 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Zu Artikel 1 Nr. 18

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 56 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung des voraufgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat."

Begründung

Die vorstehend vorgeschlagene Fassung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht, das den Anpassungsfaktor der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes allein von der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage abhängig macht. Die im Gesetz vorgesehene Fassung der Vorschrift würde den Vomhundertsatz der Anpassung der Leistungen des BVG an den der Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO binden, auch für den Fall, daß dieser von Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage abweichend festgesetzt würde, z. B. bei einer nettolohnbezogenen Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine solche Bindung an den Anpassungssatz der Renten aus der Rentenversicherung ist sachlich nicht geboten und wird nicht für gerechtfertigt gehalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 3. Juni 1977.